



Landesverband autonomer
Frauen-Notrufe NRW e.V.

www.entschlossen-stark-zusammen.de
www.frauennotrufe-nrw.de

Entschlossen.Stark.Zusammen. Gegen! sexualisierte Gewalt.

Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW

gefördert vom:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Herausgeber

Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V.
c/o RückHalt e.V. – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt / Aachen
info@frauennotrufe-nrw.de

Inhaltliche Bearbeitung

Axana Getzlaff, Moers
Stephanie Koch, Bielefeld
Magdalene Sadura, Bielefeld
Cornelia Schulte, Bonn
Agnes Zilligen, Aachen

Zeichnungen, Ausstellungskonzeption und Gestaltung:
ermdesign+kunst projekte / Aachen

Aachen 01/2021

© Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V.

Alle Informationen in dieser Ausstellungsbroschüre wurden nach fachlichem Stand und bestem Wissen formuliert. Dennoch kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte keine Gewähr übernommen werden.

gefördert vom:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort 4

Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V. 6

Sexualisierte Gewalt 10

Meilensteine: Gesetze, Konventionen und Rechte im Bereich sexualisierte Gewalt 12

Meilensteine in der Debatte um sexualisierte Gewalt in Deutschland:

Politische Bewegung und Entwicklung von Fachberatungsstellen 16

Vergewaltigung..... 20

Mythen – Vorurteile – Fakten 24

Sexuelle Belästigung..... 26

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder 28

Digitale Gewalt 32

Beratung von Frauen mit besonderem Unterstützungsbedarf 34

Psychosoziale Prozessbegleitung 38

Anonyme Spurensicherung nach Sexualstraftaten (ASS) im Land NRW 40

Prävention / Öffentlichkeitsarbeit 44

Forderungen / Perspektiven 46

Wir sagen DANKE! 48

**Entschlossen.Stark.Zusammen.
Gegen! sexualisierte Gewalt.**

Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V.

Entschlossen.Stark.Zusammen. Gegen! sexualisierte Gewalt.

45 Jahre Frauenpolitisches Engagement
35 Landesverband autonomer Frauen-Notrufe



Schon viel erreicht – noch viel zu tun!

„Wer Veränderungen will, muss selbst damit beginnen, eine bessere Welt wird uns von niemandem geschenkt.“ Dieses Rosa Luxemburg zugeschriebene Zitat beschreibt exakt, was 45 Jahre Frauenpolitisches Engagement über all die Jahre bedeutet haben. Der gemeinsame Kampf mit vielen Bündnispartnerinnen für Gleichberechtigung von Mädchen und Frauen und als Frauennotrufe konzentriert aktiv gegen strukturelle und individuelle Gewalt, die nach den ureigenen Regeln im Patriarchat in aller Regel von Männern ausgeübt wird.

Entschlossen, mit Beharrlichkeit, Wut, Kreativität und Parteilichkeit haben Feministinnen in ganz NRW bereits 1977 mit großen Demos lautstark die Nacht erobert und gegen Vergewaltigung im öffentlichen Raum protestiert. Aus der politischen Frauen- und Selbsthilfebewegung heraus entstanden in Berlin und Köln die ersten später als

Vereine organisierten Frauennotrufe. Sie haben von Beginn alle Formen der sexuellen Gewalt nicht als individuelles Schicksal gesehen, sondern als Ausdruck von ungleichen Machtverhältnissen, die es zu verändern gilt, während Betroffenen gleichzeitig auf Augenhöhe solidarisch und im Laufe der Jahre immer professioneller konkrete Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne des Empowerment angeboten wurde.

Der Kampf um mehr Rechte, bessere Gesetze, deutlich veränderte Rahmenbedingungen im Ermittlungs- und Strafverfahren und in der Versorgung nach Sexualstraftaten war und ist trotz vieler Erfolge auch nach 45 Jahren noch ein mühsamer. Sehen wir uns die aktuellen Verurteilungszahlen an, wird allen klar, dass wir auch nach so vielen Jahren intensiver Arbeit vielerorts auch in NRW noch heute mit Vorurteilen, Ignoranz und Verharmlosungen konfrontiert sind.

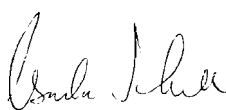
Stark sind die Frauennotrufe in NRW besonders in der klaren Analyse der politischen Verhältnisse und mit immer neuen Projekten, welche auf Missstände aber auch auf neue Ansätze und Konzepte verweisen. Die vorliegende Broschüre ist ein Fundus für öffentlichkeitswirksame Aktionen, die seit 1981 nicht nur am Internationalen Tag gegen Gewalt veranstaltet werden, sondern u.a. auch immer am 8. März, an dem gemeinsam mit anderen feministischen Organisationen das starke gemeinsame Agieren mit den Aktivistinnen aus anderen wichtigen Themenfeldern wie Gesundheit, Arbeit, Umwelt und Reproduktionsrechte sichtbar werden.

Zusammen mit den 12 Frauennotrufen in der Landesvernetzung haben die Vereine in NRW ein starkes, tragfähiges Netz aufgebaut, das an vielen Stellen noch enger geknüpft und überall finanziell deutlich besser ausgestattet werden sollte. Die Kolleginnen aus NRW versorgen so mit ihrer täglichen Arbeit nicht nur etwa Betroffene und unterstützende Personen mit Beratung, Therapien, Selbsthilfe und Gerichtsbegleitung, sondern sie entwickeln die Arbeit kontinuierlich weiter und setzen ihre wertvollen Ressourcen für Prävention, Vernetzung und politische Lobbyarbeit ein. So sind sie zusammen ein unverzichtbarer Baustein in der psychosozialen Landschaft in NRW geworden. Dass diese Bausteine noch immer nicht auf einem gesetzlich gesicherten festen Fundament stehen, wird hoffentlich in den nächsten Jahren durch die Dynamik und die staatlichen Verpflichtungen der Istanbulkonvention geändert werden. Als ein wichtiger Baustein im 2004 gegründeten bff, dem Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe haben die Verbandsrätinnen aus NRW eine tragende und unverzichtbare Rolle übernommen. Keine feministischen Wunder, sondern das Ergebnis gemeinsamer, solidarischer und beharrlicher Arbeit im an Einwohnerinnen stärksten Land der Republik. Im Einklang mit den Worten von Hannah Arendt „Macht entspricht der Fähigkeit, sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen

mit ihnen zu handeln.“ agierten die Fachfrauen in NRW gleichermaßen klug, strategisch und weitsichtig als sie vor fünf Jahren einen gemeinnützigen Landesverband gründeten, der die bisherige Landesarbeitsgemeinschaft ersetzte. Als Vorstandsfrau im bff und ehemalige Geschichtslehrerin begrüße ich es sehr, dass die Kolleginnen in NRW mit NEIN heißt NEIN nicht nur Geschichte geschrieben, sondern diese in dieser Broschüre auch so spannend, ansprechend gestaltet und gut lesbar aufgeschrieben haben. So banal das ist, nur wer (zusätzlich zu alledem auch noch) schreibt, bleibt und die Frauennotrufe, als einem zentralen Motor der Frauenbewegung tun gut daran, vor dem nächsten patriarchalen Roll Back von rechts und dem Rückfall in traditionelle Rollenmuster im Lockdown, die fortschrittliche und immer noch wichtige Menschenrechtsarbeit zu dokumentieren, damit auch heutige und folgende Generationen realisieren, dass Männer Privilegien und Macht weder freiwillig aufgeben noch geerbt haben.

Aber es sind nicht nur die tragfähigen Strukturen, sondern es sind primär die einzelnen Fachfrauen, die über all die Jahre und sicher auch in Zukunft die Arbeit der Frauennotrufe weiterentwickeln und bedarfsgerecht ausbauen. Die Anthropologin Magret Mead hat es so formuliert: „zweifle nie daran, dass einige wenige engagierte Menschen die Welt verändern können. Nichts anderes hat sie je verändert“. Diesem Credo schließe ich mich gerne an und wünsche Ihnen interessante Erkenntnisse und motivierende Inspirationen bei der Lektüre in diesen pandemiegeprägten Zeiten digitaler und menschlicher Herausforderungen.

Bleiben Sie gesund,
krisenfest und feministisch optimistisch.



Ursula Schele

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
Frauen gegen Gewalt e.V.



Entschlossen.Stark.Zusammen.

Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V.

Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V.
www.frauennotrufe-nrw.de

Für das gewaltfreie Leben von Frauen und Mädchen



Die Frauen-Notrufe in NRW sind seit 1986 landesweit aktiv vernetzt. Sie werden als spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt von unabhängigen gemeinnützigen Vereinen getragen, in denen sich Frauen für Frauen und Mädchen engagieren. Die Trägervereine und Einrichtungen sind konfessions- und parteiunabhängig. Die Beratungsstellen werden überwiegend mit öffentlichen Mitteln des Landes und der Kommunen unterstützt. Daneben leisten die gemeinnützigen Trägervereine teilweise einen hohen Eigenanteil.

Wichtige Maßnahmen sind die inhaltliche und fachliche Vernetzung der Frauen-Notrufe bzw. Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sowie eine politische Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen entgegen zu wirken.

Zentrale Aufgabenbereiche des Landesverbandes sind:

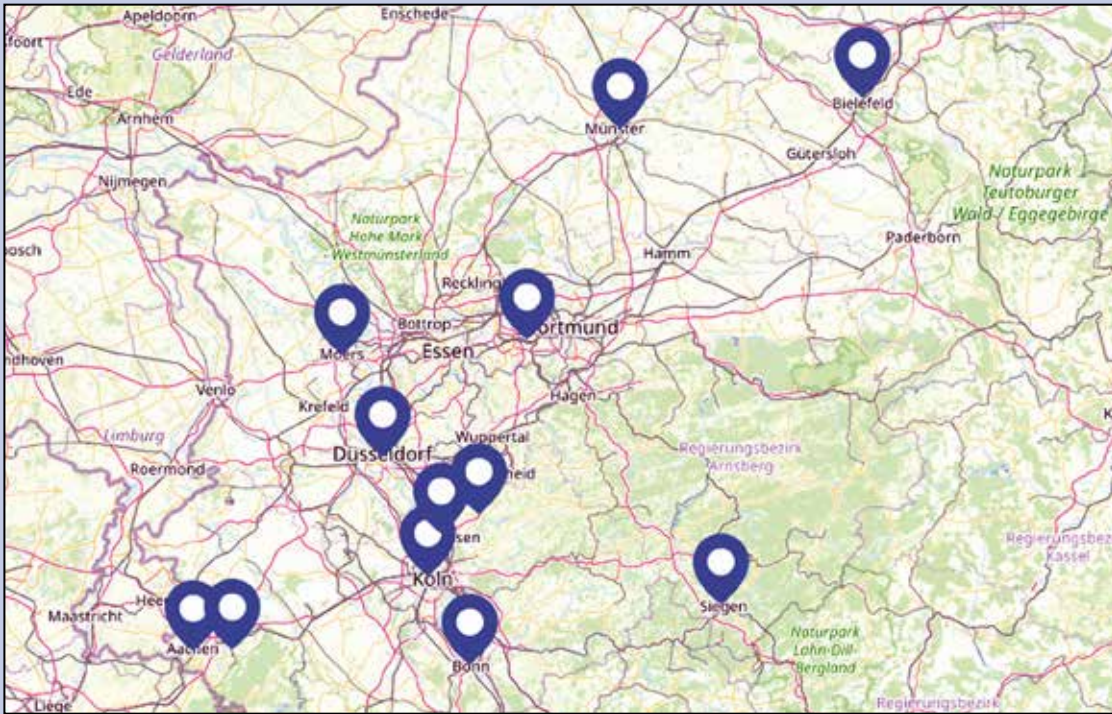
- Lobbyarbeit für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen
- Koordinierung von Zusammenarbeit und Vernetzung mit allen relevanten Einrichtungen und Institutionen
- Durchführung von Fortbildungen und Fachtagungen
- Erarbeitung politischer Stellungnahmen und Forderungen
- Information, Aufklärung und Präventionsmaßnahmen für eine breite Öffentlichkeit.

Die Angebote der Frauen-Notrufe / Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt umfassen:

- kostenlose, anonyme und parteiliche Beratung und Krisenintervention in Fällen sexualisierter Gewalt
- Prozessvorbereitung und -begleitung
- Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit
- Institutionelle Vernetzung
- Informationsvermittlung.

Je nach örtlichem Schwerpunkt bieten die Beratungsstellen darüber hinaus:

- Beratung von Angehörigen und Fachkräften
- Spezielle Angebote für Migrantinnen, muttersprachliche und mehrsprachige Beratungen
- Spezielle Präventionsprojekte (Angebote für Schulen, Kindergärten und andere Institutionen)
- Fort- und Weiterbildungen für unterschiedliche Berufsgruppen
- Fachveröffentlichungen
- Therapie- und Selbsthilfegruppen.



Wir initiieren, kämpfen, unterstützen und setzen durch!

- **Aachen:** RückHalt e.V. – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt, www.rueckhalt-beratung.de
- **Bielefeld:** Frauennotruf Bielefeld e.V., www.frauennotruf-bielefeld.de
- **Bochum:** Wildwasser Bochum e.V., Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt, www.wildwasserbochum.de
- **Bonn:** Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, www.beratung-bonn.de
- **Burscheid:** Frauen-Zimmer e.V., www.frauenberatung-burscheid.de
- **Düsseldorf:** frauenberatungsstelle düsseldorf e.V., www.frauenberatungsstelle.de
- **Köln:** Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen - Frauen gegen Gewalt e.V., www.notruf-koeln.de
- **Leverkusen:** Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V., www.frauennotruf-lev.de
- **Moers:** Frauen helfen Frauen e.V., www.frauenhelfenfrauenmoers.de
- **Münster:** Beratungsstelle Frauen-Notruf Münster e.V., www.frauennotruf-muenster.de
- **Siegen:** Frauen helfen Frauen e.V., Siegen, www.frauenhelfenfrauen-siegen.de
- **Stolberg:** RückHalt e.V. – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt, www.rueckhalt-beratung.de



Entschlossen.Stark.Zusammen.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt

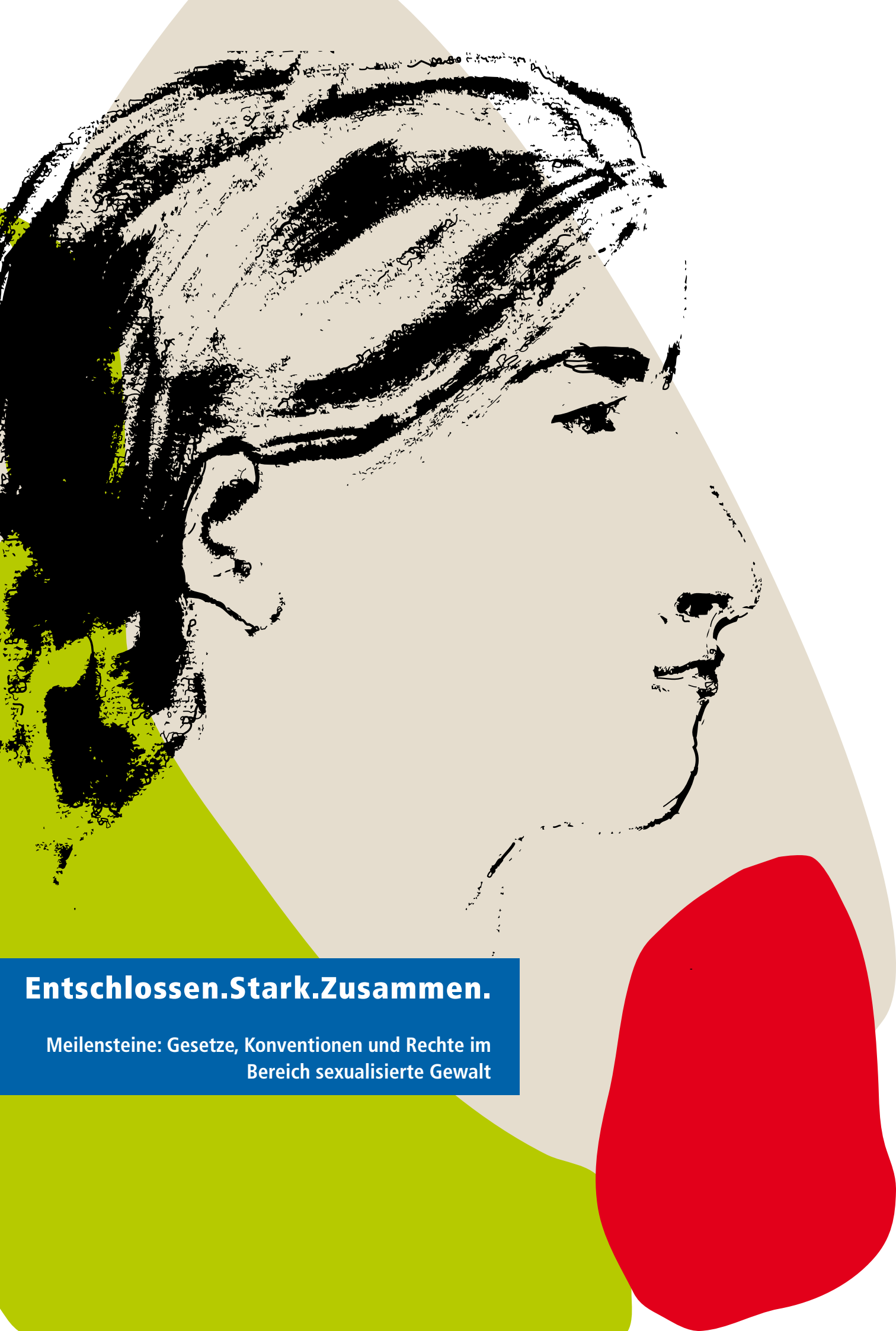
Unter sexualisierter Gewalt versteht man jede Art von übergriffigem sexuellem Verhalten: die persönlichen Rechte und der Wille von Frauen und Mädchen werden dabei verletzt. In der Öffentlichkeit wird häufig von sexueller Gewalt gesprochen. Frauen-Notrufe sprechen nicht von sexueller Gewalt, sondern von sexualisierter Gewalt, denn es geht dabei nicht um (eine Form von) Sexualität, sondern um Macht. Es geht um Gewalt, um Demütigung, um Erniedrigung. Sexualität wird als Mittel benutzt, um diese zu erzielen.

Jede Frau kann von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Es kommt nicht darauf an, wie alt sie ist, welchen Beruf sie hat, wie sie aussieht oder wie sie sich gern kleidet. Deutsche Frauen sind ebenso betroffen, wie Migrantinnen. Auch lesbische Frauen, Transfrauen usw. sind betroffen oder Frauen mit Behinderung (diese sogar besonders häufig).

Vergewaltigung ist die schlimmste Form sexualisierter Gewalt, es gibt aber viele andere Formen, die Frauen häufig im Alltag erleben müssen, z.B.:

- jemand sagt Dinge, die unangenehm und peinlich sind (z.B. am Arbeitsplatz oder in der Straßenbahn)
- Beschimpfungen, wie „Schlampe“ und andere
- jemand berührt die Frau, obwohl sie das nicht mag
- Blicke oder Bemerkungen über den Körper, die sich „eklig“ anfühlen
- ein Arzt oder ein Therapeut berührt seine Patientin auf unangemessene Art oder schlägt sexuelle Kontakte vor
- „Stalking“, das heißt jemand belästigt, bedroht, verfolgt die Betroffene

Alle Formen sind für die betroffenen Frauen schlimm und eine Belastung! Viele Frauen schämen sich, quälen sich mit Vorwürfen, fühlen sich schuldig. Wenn Frauen sexualisierte Gewalt erlebt haben oder noch erleben, machen Mitarbeiterinnen der Frauen-Notrufe ihnen Mut, sich Hilfe zu holen und bieten unterschiedliche Arten von Unterstützung an.



Entschlossen.Stark.Zusammen.

Meilensteine: Gesetze, Konventionen und Rechte im
Bereich sexualisierte Gewalt

Meilensteine: Gesetze, Konventionen und Rechte im Bereich sexualisierte Gewalt

Auch auf der rechtlichen Ebene gab es im Kontext sexualisierter Gewalt weitreichende Veränderungen. Diese waren auch Resultat von politischen und fachlichen Debatten der Fraueninfrastruktur sowie verschiedener Betroffenen-, Opferschutz- und Menschenrechtsverbände. Einen großen Beitrag dazu haben auch regionale und überregionale Vernetzungsgremien geleistet, die ihre Reformvorschläge auf Bundes- und Länderebene einbrachten.

Zu nennen sind dabei einige Meilensteine, die nach langen und zähen Debatten umgesetzt wurden: auf nationaler Ebene das 33. Strafrechtsänderungsgesetz von 1997, in dem neben vielfältigen anderen Änderungen erstmals die Vergewaltigung in der Ehe in Deutschland unter Strafe gestellt wurde und alle Formen sexueller Übergriffe, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind, erstmals als Vergewaltigung gewertet wurden.

Es folgten viele weitere Sexualstrafrechtsreformen sowie mehrere Opferschutzreformen, die die Stellung der Betroffenen im Strafverfahren verbesserten, Strafraumen erhöhten, Schutzbereiche erweiterten und ihre Rechte stärkten. Im Kontext häuslicher Gewalt ist das Gewaltschutzgesetz von 2001 als grundlegende Reform zu nennen.

Auf europäischer Ebene ist neben den EU-Rahmenvereinbarungen und den Mindeststandards zum Opferschutz als großer Meilenstein das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu nennen (die sogenannte „Istanbul-Konvention“), das seit dem 1.8.2014 in Kraft getreten ist und in Deutschland 2018 ratifiziert wurde. Es ist das erste staatenübergreifende rechtsverbindliche Dokument in Europa im Kampf gegen Gewalt an Frauen: es legt explizite staatliche Verpflichtungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen fest.

Die vielfältigen einzelnen rechtlichen Regelungen, politischen Programme und Einrichtungen sind in der Öffentlichkeit gar nicht so nachhaltig thematisiert oder bekannt geworden. Dennoch waren sie für Betroffene wichtige Maßnahmen, um ihre Rechte wahrzunehmen oder Anerkennung für das erlittene Unrecht zu bekommen. Um hier nur einzelne Stichpunkte zu nennen: das Recht auf Nebenklage für Opferzeug*innen und anwaltliche Vertretung auf Staatskosten in bestimmten Fällen sexualisierter Gewalt, verstärkte Informationsrechte für Opfer in Strafverfahren, Strafraumenerhöhungen, Ruhen der Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch in der Kindheit bis zum 30. Lebensjahr, Möglichkeit der audiovisuellen Zeugenvernehmung und der Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung ab 2017. Auch wenn noch viel zu tun ist, um Rechte von Betroffenen einzufordern und umzusetzen, kennzeichnen diese Maßnahmen wichtige Erfolge.

Wichtige rechtliche Reformen

International

1979 UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau

1995 4. Weltfrauenkonferenz Peking: Pekinger Aktionsplattform

EU

1953 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention / EMRK, 3.9.1953)

2001 Rahmenbeschluss des Europarates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren

2007 Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarotekonvention)

2011 Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbulkonvention)

2012 EU-Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten

Bund

1976 / 1985	Opferentschädigungsgesetz (Reform tritt 2024 in Kraft)
1986	Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (1. Opferschutzgesetz)
1997	33. Strafrechtsänderungsgesetz: Strafbarkeit Vergewaltigung in der Ehe
1998	Zeugenschutzgesetz
1998	6. Strafrechtsreformgesetz und Gesetz zur Bekämpfung der Sexualdelikte und anderen gefährlichen Straftaten
8.11.2001	Gewaltschutzgesetz einstimmig verabschiedet, 1.1.2002 in Kraft getreten
2004, 2009, 2015	Opferrechtsreformgesetze
2012	Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes
2013	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)
2015	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)
2016	Verankerung des Grundsatzes „Nein heißt Nein“ und erstmalig Strafbarkeit der Sexuellen Belästigung im Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung



Entschlossen.Stark.Zusammen.

Meilensteine in der Debatte um sexualisierte Gewalt
in Deutschland

Meilensteine in der Debatte um sexualisierte Gewalt in Deutschland: Politische Bewegung und Entwicklung von Fachberatungsstellen

Sexualisierte Gewalt ist als Thema in wissenschaftlichen, fachlichen und politischen Debatten heute fest verankert und gleichwohl im öffentlichen Diskurs immer wieder neu zu etablieren und einzufordern. Es gibt eine Diskrepanz zwischen einer ausdifferenzierten fachpolitischen Auseinandersetzung und der öffentlichen Wahrnehmung. Sexualisierte Gewalt ist ein Thema, das oft abgewehrt wird und es gerät meist erst dann in den öffentlichen Fokus, wenn etwas Gravierendes passiert. Das Thema im eigenen privaten Kontext zu verorten, fällt schwer. Die Situation der Betroffenen und die Häufigkeit der Fälle im sozialen Umfeld geraten vielfach aus dem Blick. Vorurteile, Mythen und Bewertungen des Verhaltens von Betroffenen sind fest verankert. Dies sind Kontinuitäten in der rund 45jährigen Debatte zum Thema sexualisierte Gewalt in Deutschland, die immer wieder neu benannt werden müssen. Gleichwohl gibt es viele gesellschaftliche Erfolge und eine kontinuierliche Weiterentwicklung, die genauso wichtig zu benennen sind, weil Vieles erreicht wurde. Maßnahmen und Erfolge beim Thema sexualisierte Gewalt sind das Verdienst der Frauenbewegung und der Betroffenen von sexualisierter Gewalt, die Gewalt als strukturelles gesellschaftliches Problem ins öffentliche Bewusstsein brachten. Nach dem Vorbild der amerikanischen Diskussion und den dortigen „Rape Crisis Centres“ entstanden erste Gruppen und Aktionen in Deutschland Anfang der 70er Jahre.

Ohne die beharrliche Arbeit der vielfältigen Frauen-Infrastruktur und deren ständig geleistete politische Öffentlichkeitsarbeit wäre das Thema sexualisierte Gewalt nicht präsent. Bei Gewalt gegen Frauen geht es um Machtdemonstration und Machtausübung. Das spiegelt sich auch in der Debatte um und in der Umsetzung von Rechten wider. Diese Rechte und Angebote wurden in jahrelangen Debatten und hohem persönlichen Engagement durchgesetzt.

Auf fachlicher Ebene hat sich aus kleinen Gruppen innerhalb der Frauenbewegung eine vielfältige Landschaft von Angeboten, fachlichen Standards und Gremien entwickelt, die sich des Themas sexualisierte Gewalt mit unterschiedlichen Zugängen annehmen. Hilfestrukturen haben sich etabliert, die Arbeit hat sich professionalisiert und immer neue Themenbereiche und Zielgruppen wurden einbezogen. Die #MeToo-Debatte, Gesetzesreformen und Kampagnen zum Thema Nein-heißt-Nein, Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, psychosoziale Prozessbegleitung, Anonyme Spurensicherung, Verankerung von Opferrechten und auch die heutigen Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern wären ohne die langjährige Arbeit der Frauen-Notrufe und der Frauen-Infrastruktur nicht möglich gewesen.

Wichtig dabei war die Vernetzung: lokal, überregional, europaweit und international; innerhalb der Frauen-Infrastruktur aber auch interdisziplinär und im Bereich der NGOs und in vielen Gremien. Ein gutes Beispiel ist die Istanbul-Konvention, aber auch die vielfältigen Initiativen und Beschlüsse des UN-Frauenausschusses haben eine ungeheure Wirkung bei der Umsetzung und der Debatte von Rechten und Maßnahmen im Kontext der Gewalt gegen Frauen gehabt.

Stellvertretend seien hier einige wichtige Meilensteine auf diesem Wege genannt

- 1975** Veröffentlichung der grundlegenden Analyse zum Thema Vergewaltigung: Susan Brownmiller: Against Our will
- 1978** Deutsche Ausgabe: Gegen unseren Willen
- 1975** 1. Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen
- 1977** Erste bundesweite Demonstration gegen Vergewaltigung in Berlin und erste feministische Walpurgisnacht mit dem Titel: „Wir erobern uns die Nacht zurück“
- 1978** Gründung der ersten Notrufe für vergewaltigte Frauen in Berlin und Köln
- 1979** Der Berliner Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen initiiert einen praxisbezogenen Kongress für alle Notrufzentralen und Initiativgruppen für vergewaltigte Frauen
- 1981** riefen Frauenorganisationen aus Lateinamerika und der Karibik in Bogotá in Kolumbien in Erinnerung der Vergewaltigung und Ermordung der drei Schwestern Mirabal durch den militärischen Geheimdienst in der Dominikanischen Republik (25.11.1960) den 25. November zum Tag gegen Gewalt an Frauen aus. Seitdem werden in vielen Ländern unter dem Motto „Nein zu Gewalt an Frauen“ an diesem Tag Aktionen durchgeführt. Seit 1999 ist der 25.11. auch von der UN als offizieller Gedenktag anerkannt.
- 1984** Eine wissenschaftliche Auswertung des Frauennotrufs Mainz und mehrerer Vergewaltigungsprozesse führte zur ersten großen Fachtagung der Bundesregierung zu Gewalt an Frauen in Bonn. In den 80er Jahren wurden immer mehr Frauen-Notrufe, Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser gegründet und etabliert.

- 1986** Gründung des regionalen Treffens autonomer Frauennotruf in NRW (Retaun)
- 1996** Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauen-Notrufe in NRW
- 1999** 1. Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf Bundesebene: Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen für alle staatlichen Ebenen mit Maßnahmepaketen
- 2003** Gründung des BaF: Bundesverband der autonomen Frauennotrufe (BaF), vorher Bundesvernetzungstreffen der autonomen Frauennotrufe
- 2004** Zusammenschluss mit dem Bundesverband der Frauenberatungsstellen zum gemeinsamen Verband:
Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (BFF)
- 2013** Einrichtung des Bundeshilfetelefons Gewalt gegen Frauen
- 2014-** Bundesweite Kampagnen zum Thema „Vergewaltigung verurteilen“ und
- 2016** „Nein heißt Nein“ führten zur Verabschiedung eines neuen Strafrechts gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Wichtige Studien

- 2004** Studie: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland des BMFSFJ (Schröttle, Monika; Müller Ursula)
- 2012** Bericht zur Situation der Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und anderen Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder
- 2013** Studie Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland: hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen
- 2014** Studie der Europäischen Agentur für Grundrechte (Federal Rights Agency, FRA): jede 3. Frau in der EU in ihrem Leben mind. einmal von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffen (28 EU-Staaten, 42.000 Frauen im Alter von 18-74)



Entschlossen.Stark.Zusammen.

Vergewaltigung

Vergewaltigung

Vergewaltigung als extreme Form der sexualisierten Gewalt ist Verbrechen und schwere Menschenrechtsverletzung zugleich.

Mit dem Begriff Vergewaltigung wird jegliches Eindringen oder der Versuch des Eindringens in den Körper einer Person ohne deren Einverständnis bezeichnet.

Vergewaltigung ist eine extreme Form sexualisierter Gewalt. Sexualisiert heißt, dass bei einer Vergewaltigung Sexualität als Mittel eingesetzt wird, um die Betroffenen zu demütigen und Macht über sie auszuüben. Sexualisierte Gewalt ist ein massiver Angriff auf die körperliche, psychische und sexuelle Integrität und Unversehrtheit eines Menschen und eine schwere Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte.

Strafrechtlich betrachtet wird Vergewaltigung als eine besonders schwere Form der sexuellen Nötigung gewertet. Bis zur Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 setzte die strafrechtliche Definition von Vergewaltigung die „Anwendung von Gewalt, die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder die Ausnutzung einer schutzlosen Lage“ voraus. Diese Voraussetzung machte es für die Betroffenen oft schwierig, wenn nicht unmöglich, eine Vergewaltigung anzuzeigen, da es für die Strafbarkeit eines sexuellen Übergriffes darauf ankam, ob und wie sich die betroffene Person gewehrt hat und mit welchen Mitteln der Widerstand gebrochen wurde.

Nach neuem Strafrecht (§ 177 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung), das im November 2016 in Kraft trat, ist ein sexueller Übergriff dann strafbar, wenn er gegen den erkennbaren Willen einer Person ausgeübt wurde oder der Täter Situationen und Zustände

ausnutzt, in denen eine Person keinen entgegenstehenden Willen ausdrücken kann. Der Grundsatz „Nein heißt Nein“ wurde damit auch im deutschen Strafrecht verankert.

Auch Vergewaltigung in der Ehe gilt in Deutschland seit 1997 als Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Nach einer Vergewaltigung sind viele Betroffene unsicher, ob sie Anzeige erstatten sollen. Eine Anzeigenerstattung ist für einige Betroffene hilfreich bei der Bewältigung des Gewalterlebnisses und kann ein entscheidender Schritt dazu sein, den Täter zur Verantwortung zu ziehen. Für viele stellt eine Anzeige aber auch eine große Belastung dar. Wieder andere brauchen direkt nach einer Vergewaltigung noch Zeit, um eine Entscheidung treffen zu können.

Es gibt lange Verjährungsfristen bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen. Es besteht außerdem keine Anzeigenschaft und eine solche Entscheidung sollte nicht unter Druck getroffen werden.

Eine Vergewaltigung ist ein sogenanntes Officialdelikt. Wenn die Strafverfolgungsbehörden davon Kenntnis erhalten, müssen sie ermitteln. Eine Anzeige kann nicht zurückgezogen werden.

Die meisten Betroffenen einer Vergewaltigung erleben während und nach einer Vergewaltigung massive Ängste, häufig akute Todesängste und einen völligen Kontrollverlust. Sie fühlen sich ohnmächtig, hilflos und erleiden einen großen Vertrauensverlust. Sie schämen sich für das, was ihnen passiert ist und haben oft keine Sprache für das Erlebte. Jedes Verhalten, so schwer verständlich es für die Betroffenen oder das Umfeld erscheint, ist ein Schutzmechanismus, um in einer extremen Ausnahmesituation das physische oder psychische Überleben zu sichern. Es gibt kein vorhersehbares, richtiges oder falsches Verhalten bei einer Vergewaltigung.

Bei einer Vergewaltigung kommt erschwerend hinzu, dass die erfolgten psychischen und physischen Verletzungen oftmals für andere unsichtbar bleiben. Anders als beispielsweise bei einem Autounfall, der womöglich einen eingipsten Arm zur Folge hat, auf den andere mitfühlend reagieren, sehen sich Betroffene sexualisierter Gewalt häufig bagatellisierenden Reaktionen ausgesetzt.

Betroffene sexualisierter Gewalt haben einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung und das Recht, selbst zu entscheiden, ob, wann, von wem und in welcher Form sie diese in Anspruch nehmen möchten. Vergewaltigung ist ein schwerwiegender Eingriff in die körperliche und seelische Integrität eines Menschen und oftmals mit weitreichenden Folgen verbunden, die lange andauern können. Es ist jedoch ebenso wichtig zu sehen und anzuerkennen, dass die Auswirkungen einer Vergewaltigung einen Menschen nicht lebenslang beeinträchtigen müssen und oftmals vielfältige Ressourcen und Hilfen vorhanden sind. Veränderungen, neue positive Lebenswege und die Verarbeitung der traumatisierenden Erlebnisse sind möglich und gelingen vielen Betroffenen. Die Stigmatisierung oder Reduzierung von Betroffenen auf ihre Erfahrungen als Opfer sexualisierter Gewalt sollte ebenso vermieden werden, wie die Bagatellisierung von Gewalterfahrungen.

Kapitel V – Artikel 36

Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung

1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

a) nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;

b) sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;

c) Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.



Entschlossen.Stark.Zusammen.

Mythen – Vorurteile – Fakten

Mythen – Vorurteile – Fakten

Häufig reagieren die Betroffenen mit Schuldgefühlen, da es im gesellschaftlichen Bewusstsein tief verankerte Vorstellungen und Mythen darüber gibt, was eine Vergewaltigung oder ein sexualisierter Übergriff im sogenannten „Normalfall“ ist und wie Betroffene sich in einem solchen Fall verhalten sollten. Dies haben auch die Betroffenen verinnerlicht und sie schämen sich und fühlen sich schuldig, wenn das, was sie erlebt haben und wie sie sich verhalten haben, nicht diesen Vorstellungen entspricht. Der sogenannte Normalfall zieht sich durch die ganze jahrzehntelange Debatte zur sexualisierten Gewalt. Der Mythos besagt, dass ein unbekannter Täter an einem öffentlichen, abgelegenen Ort, eine Frau überfalle und diese mit dem Einsatz von körperlicher Gewalt bei starker Gegenwehr vergewaltige. Je mehr ein sexualisierter Übergriff dieser Vorstellung entspricht, desto eher wird dem Opfer geglaubt.

Weicht der sexualisierte Übergriff von diesem Mythos ab, was eher die Regel als die Ausnahme ist, gerät das Verhalten der Betroffenen in den Mittelpunkt. Nicht der sexuelle Übergriff selbst steht im Fokus, sondern das Verhalten der Betroffenen: Warum ist sie mit dem Täter in die Wohnung gegangen/ hat sie etwas getrunken? Was hatte sie an? Warum hat sie sich nicht gewehrt? etc. Diese Fragen und Schuldumkehrungen haben auch die Betroffenen verinnerlicht. Die gesellschaftlichen Bewertungen einer Vergewaltigung gehen von fest verankerten falschen Vorstellungen über sexualisierte Übergriffe und möglichen Reaktionsweisen der Betroffenen aus.

Die Funktion dieses Mythos ist eine zweifache: zum einen werden Täter entlastet und die Schuld auf die Opfer verlagert zum anderen dient es der Abwehr und dem Schutz

vor der Thematik: Die Vorstellung, dass Vergewaltigungen nach einem ganz bestimmten Schema, an bestimmten Orten und von bestimmten Menschen verübt werden, vermittelt die Illusion, dies durch ein bestimmtes Verhalten (z.B. nachts nicht alleine draußen zu sein oder einsame Orte als Frau nicht aufzusuchen) vermeiden zu können. Es schützt auch vor der bedrohlichen Vorstellung, das eigene soziale Umfeld könnte eine Bedrohung darstellen. Wissenschaftler*innen nennen dies die „Illusion der eigenen Unverletzlichkeit“.

Letztlich dienen solche Mythen jedoch nur den Tätern und erschweren die Situation der Betroffenen, deren Realität eine andere ist:

- Sexualisierte Übergriffe sind meistens geplante Taten und werden überwiegend im sozialen Umfeld verübt
- Jede Person kann unabhängig von Alter, Herkunft, Kleidung oder Aussehen von einer Vergewaltigung betroffen sein
- Während und nach einer Vergewaltigung gibt es kein „richtiges“ oder „falsches“ Verhalten
- Die Verantwortung für die Gewalttat liegt bei den Täter*innen

Fakten:

- jede 2. bis 3. Frau wird in Deutschland Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt
- jede 7. Frau ist von sexualisierter Gewalt betroffen
- Tatort ist oftmals die eigene Wohnung
- die Täter sind zu 80 % dem Opfer bekannt, oft ist es der eigene (Ex-)Partner
- nur in 5-15 % der Fälle erfolgt eine Anzeige und nur bei 10 % kommt es zur Verurteilung; viele Verfahren werden zudem eingestellt.



Entschlossen.Stark.Zusammen.

Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung

Seit Ende 2016 gibt es einen neuen Straftatbestand „Sexuelle Belästigung“, der in §184i StGB geregelt ist. Der Strafraum ist bis zwei Jahre Freiheitsstrafe; in besonders schweren Fällen bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (allerdings nur auf Antrag und innerhalb einer sehr kurzen Verjährungsfrist von drei Monaten). Zuvor konnte sexuelle Belästigung lediglich als „Beleidigung auf sexueller Basis“ mit deutlich geringerem Strafraum zur Anzeige gebracht werden. Das Ausmaß des Vorkommens sexueller Belästigung wurde in der repräsentativen Bundesstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ 2004 herausgestellt: von 10.264 Frauen gaben 19% an, sich in den letzten 12 Monaten sexuell belästigt oder bedrängt gefühlt zu haben. 58% erlebten dies bereits mindestens einmal in ihrem Leben.

Beispielsweise in Arbeits-Zusammenhängen: Gerade in Abhängigkeitsverhältnissen wie im Job kommt es häufig zu Formen sexuellen Belästigungen.

- Die Mitarbeiterin wird aufgefordert, sich für die Arbeit stärker zu schminken / einen größeren Ausschnitt oder kürzeren Rock bei der Arbeit zu tragen oder auch Arbeits-Angelegenheiten bei einem gemeinsamen Restaurant-Besuch zu besprechen.
- Der Vorgesetzte bespricht eine Tabelle am Monitor und beugt sich dabei sehr nah über die sitzende Mitarbeiterin, streift „wie zufällig“ ihre Brust oder verwendet Kosenamen wie „Schätzchen“.
- In der Werkstatt hängen Poster / Bilder mit pornographischen Darstellungen von Frauen auf Motorrädern oder Ähnliches.
- Kollegen machen doppeldeutige „Witze“ oder obszöne Gesten; unterhalten sich über sexuelle Vorlieben, sobald die Kollegin den Pausenraum betritt.

Laut dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) reicht bereits eine „sexualisierte Atmosphäre“, um Handlungsbedarf seitens des Arbeitgebers zu erzeugen.

Das Gesetz verbietet ausdrücklich Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, also „sexuell bestimmtes Verhalten, das die Würde der betroffenen Person verletzt“. Das Gesetz sagt auch, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, Beschäftigte und Auszubildende vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu schützen.

Beispielsweise in der Öffentlichkeit: Einer Befragung zufolge werden Frauen häufig auf der Straße belästigt. Mehr als jede dritte Frau in Deutschland wurde laut den Ergebnissen sogar schon verfolgt.

- Beim Warten an der Bushaltestelle oder Vorbeigehen an einer Baustelle wird Frauen hinterhergepiffen oder es werden Bemerkungen über ihr Aussehen bzw. Aufforderungen zu (sexuellen) Kontakten hinterhergerufen.
- Beim Fahren mit einer Rolltreppe wird Frauen heimlich ein Handy unter den Rock gehalten und fotografiert (das sogenannte „Upskirting“).
- In der U-Bahn beginnt der gegenüberstehende Mann, zu masturbieren. Oder der direkt daneben sitzende Mann nimmt so viel Raum ein, dass die Frau körperlich bedrängt, in manchen Fällen dabei am Bein „getätschelt“ wird.
- Eine Frau geht durch die geschäftige Fußgängerzone; ein entgegenkommender Mann rempelt sie an und ruft: „Schlampe!“

Manche Belästiger fühlen sich zu Unrecht angegriffen und argumentieren damit, dass es nicht gut zu unterscheiden sei, welches Verhalten als „flirten“ in Ordnung sei und welches Verhalten als sexuelle Belästigung verstanden werde. Dem ist entgegen zu setzen:

- a) Studien, in denen Männer und Frauen gleichermaßen befragt wurden, belegen, dass Männer wie Frauen die gleichen Verhaltensweisen mit großer Übereinstimmung als sexuelle Belästigung erkennen.
- b) Die Abgrenzung zwischen Flirt und sexueller Belästigung lässt sich sehr eindeutig beschreiben: sexuelle Belästigung ist unerwünscht; sie erniedrigt und wertet ab; sie ist einseitig; sie überschreitet Grenzen.



Entschlossen.Stark.Zusammen.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bezeichnet alle Übergriffe und Handlungen, die mit Mitteln der Sexualität ausgeführt werden. Kennzeichnend ist ein Machtungleichgewicht zwischen Täter*innen und Opfern. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein gesamtgesellschaftliches und strukturelles Problem mit oftmals psychischen, sozialen und auch sozio-ökonomischen Folgen. Die Erfahrung von körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt beeinflusst Bildungschancen, die Gesundheit und die Lebensqualität einer Vielzahl junger Menschen.

Jeder 8. Erwachsene hat Studien zufolge in seiner Kindheit sexualisierte Gewalt erlebt. Die WHO geht in Deutschland von einer Million Kindern aus, die betroffen sind. In jeder Schulklasse gibt es demnach 2 bis 3 Kinder, die sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben. Die vielfältigen Formen digitaler Gewalt und ihre Verbreitung, der Konsum und der Handel mit Missbrauchsdarstellungen im Internet sind zudem immens und es wird damit viel Geld verdient.

Sexualisierte Gewalt ist vielschichtig und die Täter*innen sind den Kindern in ca. 75 Prozent der Fälle bekannt. Nur ein Teil ist in der sexuellen Präferenz auf Kinder fixiert. Entscheidend bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Erwachsene ist in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht die sexuelle Motivation, sondern es sind Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die Gewalt motivieren und ermöglichen.

Die Debatte zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Deutschland

Seit Beginn der 80er Jahre entwickelte sich mit der Gründung der ersten Wildwasser-Beratungsstelle in Berlin, initiiert von betroffenen Frauen, die Diskussion um sexualisierte Gewalt in der Kindheit in Deutschland; zunächst mit dem Schwerpunkt des Missbrauchs von Mädchen innerhalb der Familie. Auch hier war die Frauenbewegung der Ausgangspunkt der Debatte. Nach dem Vorbild von Wildwasser entstanden seit Mitte der 80er Jahre zahlreiche Projekte und spezialisierte Beratungsstellen wie „Zartbitter“ und das Thema wurde in die Arbeit vieler Frauen-Notrufe integriert.

Zu Beginn der 90er Jahre wurden erstmals auch die Themen „Missbrauch in Institutionen“ und „Jungen als Betroffene sexualisierter Gewalt“ benannt. Außerhalb der fachlichen Diskussion wurde dies jedoch kaum wahrgenommen. Bereits Anfang und im Verlauf der 90er Jahre wiesen die Beratungsstellen aufgrund von Betroffenenberichten auf die Problematik von Missbrauchsdarstellungen (sog. „Kinderpornografie“) und bestehende Täterstrukturen hin, stießen damit jedoch auf wenig Resonanz. In der öffentlichen Diskussion dominierte das Thema „Missbrauch mit dem Missbrauch“. Beratungsstellen wurde Übertreibung, Panikmache und Hysterie vorgeworfen und sexueller Missbrauch als Ausnahmephänomen weniger Einzeltäter dargestellt. Gleichzeitig konnten Thesen von Pädosexuellen unhinterfragt in Publikationen und in Veranstaltungen verbreitet werden. Dies führte zu einem Klima der Verunsicherung und zu Zweifeln in Institutionen und in der Öffentlichkeit, die die fachliche Unterstützung für Betroffene einschränkten und auch dazu führten, dass Hinweise auf organisier-

ten und institutionellen Missbrauch nicht wahrgenommen wurden. So blieb z.B. der Artikel von 1999 in der Frankfurter Rundschau über den Missbrauch in der Odenwaldschule ohne Resonanz. Die Debatte um eine mögliche Beeinflussung von Kinderaussagen führte zu einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes von 1999 zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung, das bis heute die Bereiche Therapie und Strafverfolgung bei Kindesmissbrauch beeinflusst.

Die Beratungsstellen haben die Thematik jedoch trotz mangelhafter staatlicher und finanzieller Unterstützung sowie fehlender Anerkennung kontinuierlich weiterverfolgt. Erstmals wurden kriminologische Dunkelfeldstudien durchgeführt und die Fachberatungsstellen entwickelten unterschiedliche Präventionsangebote. Eine differenzierte Fachdiskussion bezog zunehmend auch die Themen der Täterprävention, der sexuellen Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen, des sexuellen Missbrauchs von Mädchen und Jungen mit Behinderungen und der Übergriffe in den ersten Chaträumen des Internets mit ein. Wissenschaftliche Analysen, Modellprojekte von Bund und Ländern und die zunehmende Thematisierung sexualisierter Gewalt im Rahmen des Kinderschutzes, klinische Studien und die Entwicklung der Traumaforschung und -therapie führten wieder zu einer stärkeren Wahrnehmung des Themas. Beratungsstellen gründeten bundesweite Zusammenschlüsse wie die Deutsche Gesellschaft für Intervention und Prävention und die Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend.

Mit der Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs in katholischen Schulen und Internaten, ausgehend vom Berliner Canisius-Kollegs im Jahr 2010, bekam die Debatte um sexuellen Missbrauch – insbesondere in Institutionen – eine neue Dimension und führte zu einer großen medialen Aufmerksamkeit.

Es folgten die Einrichtung eines Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch, die Beauftragung von Untersuchungsberichten und wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudien verschiedener Institutionen, die Ernennung eines/einer Bundesbeauftragten für sexuellen Kindesmissbrauch sowie der bundesweiten Aufarbeitungskommission, die Entwicklung eines „Fonds sexueller Missbrauch“ und die Einrichtung eines Betroffenenrates auf Bundesebene. Gleichzeitig wurden das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ und das Hilfeportal sexueller Missbrauch eingerichtet, die Kampagnen „Kein Raum für Missbrauch“ und „Schule gegen sexuelle Gewalt“ bundesweit aufgelegt und die Entwicklung von Schutzkonzepten in Institutionen vorangetrieben. Hearings, Fachveranstaltungen, Expertisen, Fachberichte und Expert*innen-Gremien sowie Anhörungen von Betroffenen durch die Aufarbeitungskommission und die Einrichtung eines Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zeigen, dass die Dimension des sexuellen Missbrauchs nur in einer kontinuierlichen interdisziplinären Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen unter Beteiligung von Betroffenen und Fachberatungsstellen erfasst werden kann. Auf dieser Basis können Prävention, Intervention, Forschung, Strafverfolgung und wirksame Konzepte des Kinderschutzes umgesetzt werden.

Kapitel I – Artikel 3

Begriffsbestimmungen im Sinne des Übereinkommens

f) umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren.

Kapitel VI – Artikel 50

Soforthilfe, Prävention und Schutz

2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicher zu stellen, dass sich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen an der Prävention vor und am Schutz vor allen in den Geltungsbereichen dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt beteiligen, einschließlich des Einsatzes vorbeugender operativer Maßnahmen und der Erhebung von Beweisen.



Entschlossen.Stark.Zusammen.

Digitale Gewalt

Digitale Gewalt

Digitale Gewalt ist jede Verletzung der körperlichen, psychischen und sexuellen Integrität mit digitalen Mitteln und im digitalen Raum. Sie umfasst eine Vielfalt unterschiedlicher Formen von Gewalt.

Die Motive und Hintergründe für digitale Gewalt sind ähnlich wie in der analogen Welt und häufig auch kombiniert zu betrachten. Es geht um Machtdemonstration, Kontrolle, Demütigung und Verletzung der Würde von Personen. In einigen Fällen geht es zusätzlich um kommerzielle Interessen. Es gibt unterschiedliche Formen und Ausprägungen und je nach technischen Möglichkeiten immer neue Entwicklungen, die differenzierte Kenntnisse und Hilfsstrategien erfordern.

Beispiele digitaler Gewalt sind:

- Beleidigen, Bedrohen, verbale Belästigung oder Versenden bewusster Falschnachrichten über Smartphones und soziale Medien
- Versenden von Bildmaterial, z.B. Nacktfotos, Filme mit sexualisiertem Inhalt usw. ohne Kenntnis und Einverständnis der abgebildeten Person bzw. der Empfänger*innen und/oder Einstellung auf Internetplattformen oder Netzwerken; Nötigung und Drohen mit der Veröffentlichung von privaten Aufnahmen, Anfertigung von Bildmontagen mit sexualisierten und pornografischen Inhalten und Einstellen ins Netz
- Identitätsdiebstahl oder Veröffentlichung personenbezogener Daten im Netz
- Cyber-Stalking, Verfolgung, Installierung von Spy-Apps oder anderer Formen der Überwachung z.B. im Kontext häuslicher und sexualisierter Gewalt
- Ungewolltes Zusenden von pornographischem Material oder sexualisierter Abbildung
- Anbahnung von Kontakten mit dem Ziel sexualisierter Übergriffe
- Sexualisierte Übergriffe und Vergewaltigungen mit dem Ziel der Dokumentation, Verbreitung und dem Verkauf im Internet und in den sozialen Medien

Die heutigen Formen und Möglichkeiten digitaler Gewalt in ihren vielfältigen Ausprägungen haben das Problem der sexualisierten Gewalt, insbesondere mit der Intention digitaler Darstellung und Vermarktung, erheblich verschärft. Die Verbreitungswege durch digitale Medien sind immens. Die mangelnde Kontrolle z.B. über veröffentlichte Bilder und Aufnahmen, die ständige Bedrohung und Unsicherheit, wo Daten und Aufnahmen veröffentlicht sind und wer darauf Zugriff hat, die Angst vor Bloßstellung und sozialer und digitaler Ausgrenzung und eingeschränkte oder nicht bekannte Schutzmechanismen stellen eine hohe zusätzliche Belastung für betroffene Personen dar. Der Bedarf an Personal, Ressourcen und Fachkenntnissen im Bereich der Hilfe und Beratung wie auch der Strafverfolgung ist hoch und in diesem Ausmaß nicht vorhanden. Unzureichende digitale Kenntnisse und Ausstattung erschweren Beratung, Schutz und Strafverfolgung. Die Einrichtung der Stabsstelle zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der Kinderpornografie beim Innenministerium NRW zeigt, dass vermehrter Einsatz von Personal und Technik zur Aufdeckung von Fällen führt, die ansonsten nicht erkannt worden wären. Genauso wichtig sind Informationskampagnen, umfassende Präventionsstrategien, digitale Schutzkonzepte und Fachstellen mit ausreichender Qualifizierung im Bereich digitaler Gewalt einschließlich technischer und personeller Ausstattung. Notwendig sind stetige Schulungs- und Fortbildungskapazitäten, der Aufbau einer entsprechenden digitalen Präsenz sowie interdisziplinäre lokale und überregionale Netzwerke.



Entschlossen.Stark.Zusammen.

Beratung von Frauen mit
besonderem Unterstützungsbedarf

Beratung von Frauen mit besonderem Unterstützungsbedarf

Frauen-Notrufen ist es ein besonderes Anliegen, allen Frauen, die sexualisierte Gewalt erleben bzw. erlebt haben, Beratung und Unterstützung anzubieten. Beratungsziele sind stets, die Frauen in ihrer eigenen Handlungsfähigkeit und Kompetenz zu stärken, die psychischen Folgen der erlebten Gewalt aufzufangen sowie die Förderung eines gewaltfreien, selbstbestimmten Lebens in unserer Gesellschaft. Damit müssen die Angebote wie auch die Öffentlichkeitsarbeit immer wieder dahingehend überprüft werden, ob sie alle Frauen erreichen. Es muss laufend konzeptionelle Überlegungen geben, die bestimmte Zielgruppen innerhalb der großen Gruppe „Frauen“ hinsichtlich möglicherweise besonderem Unterstützungsbedarf betrachten. Ebenso müssen die Sprache und Ansprache der Frauen regelmäßig reflektiert werden, um sicher zu gehen, dass bestimmte Gruppen von Frauen sich nicht ausgegrenzt fühlen. Jede Frau ist anders, unterschiedliche Lebenskontexte (Stadt – Land, jung – alt, Migrationsgeschichte, Behinderung, sexuelle Orientierung, Religions-Zugehörigkeit, Politisches Engagement...) verlangen unterschiedliche Aufmerksamkeit.

Eine Öffnung der Beratungsstellen für bestimmte Zielgruppen bedeutet beispielsweise:

- Das Team interkulturell zu besetzen und für Migrantinnen muttersprachliche Beratung oder die Übersetzung durch Sprach- und Kulturmittlerinnen zu ermöglichen. Denn die Hürde, sich in einer fremden Sprache über sexualisierte Gewalt zu äußern (und ggf. dabei noch kulturelle Hintergründe erklären zu müssen) ist sehr groß. Besonders

problematisch im Hinblick auf sexualisierte Gewalt ist die Situation von Migrantinnen mit befristetem und/ oder familienabhängigem Aufenthaltsstatus. Aus Angst, das Land verlassen zu müssen, schweigen diese Frauen und erdulden die Gewalt oft über Jahre, bevor sie sich um Hilfe bemühen.

- Die Beratung barrierefrei bzw. barrierearm anzubieten, was nicht nur rollstuhlgerecht bedeutet, sondern vielen weiteren Bedarfen von Frauen mit unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden muss. Beispielhaft sei da zu nennen: Beratung und Öffentlichkeitsarbeit in Leichter Sprache, eine barrierefreie Homepage, Informationen in Gebärdensprache und bei Bedarf Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. einer Funkübertragungsanlage, ein Türschild in Brailleschrift, Kontraste innerhalb der Räume, im Bedarfsfall auch aufsuchende Beratung u.v.m.

- Sich mit der Lebenssituation von älteren Frauen auseinanderzusetzen, die unter Umständen über beginnende Pflegebedürftigkeit wieder mit alten Traumata durch sexualisierte Gewalt konfrontiert werden. Oder mit der vielschichtigen Problematik bei jungen Frauen, die möglicherweise besonders häufig von digitaler Gewalt betroffen sind. Oder mit Frauen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtszugehörigkeit spezifischen Gewaltformen ausgesetzt sind.

Für alle Frauen gilt es, niedrigschwellige Kontakt- und Informationsangebote mit Bezug zum sozialen Lebensraum zu gestalten.

- Neben den betroffenen Frauen auch ihre Angehörigen sowie Mitarbeiter*innen von Einrichtungen der Behindertenhilfe, Asylberatung u.a. mit in den Blick zu nehmen, da die Aufklärung und Stärkung des sozialen Umfeldes wichtig und notwendig sind. Des Weiteren gehören Multiplikator*innen zur Zielgruppe der Beratung und Öffent-

lichkeitsarbeit, um diese für die Belange besonders oder mehrfach diskriminierter Frauen, die von sexualisierter Gewalt bedroht bzw. betroffen sind, zu sensibilisieren und weiterzubilden.

- Die Rahmenbedingungen der Beratung anzupassen, wenn z.B. eine psychiatrische Diagnose, eine chronische Erkrankung, Sprachprobleme oder andere Gegebenheiten eine kürzere oder längere Beratungsdauer begründen oder ggf. das Setting im Beratungsraum durch einen Spaziergang zu ersetzen, wenn dies sinnvoll erscheint.
- Die Zugangs- und Kommunikationswege möglichst vielfältig zu gestalten. So kann eine virtuelle Beratungsstelle z.B. ein niedrighschwelliges Angebot sein, das vor allem auch Frauen mit Beeinträchtigungen und/ oder Migrationshintergrund erreicht und die digitale Teilhabe dieser Gruppen fördert.

Diese Liste ließe sich noch deutlich erweitern, wollte man alle Zielgruppen von Frauen ausreichend würdigen. In jeder Beratung muss man sich auf die einzelne Person einlassen, auf ihre Lebenssituation, auf ihre Art, zu kommunizieren und Beziehung zu gestalten. Frauen-Notrufe arbeiten kontinuierlich daran, Hürden in der Beratungsstelle und beim Zugang zum Hilfsangebot abzubauen oder zu mindern sowie strukturelle und gesetzliche Verbesserungen voranzubringen.

Kapitel I – Artikel 3 – Begriffsbestimmungen Im Sinne des Übereinkommens

a) wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;

...

d) bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;



„Vielen Dank, dass Sie meine Tochter begleitet haben. Das war mir eine große Beruhigung.“

Zitat der Mutter eines sexuell missbrauchten Kindes

„Wenn Sie nicht mitgegangen wären, hätte ich die Anzeige nicht erstattet.“

Zitat einer vergewaltigten Frau

„Es hat mir so viel Sicherheit gegeben, dass Sie dabei waren.“

Zitat einer begleiteten Zeugin

„Ich bin sehr froh, dass Sie dabei waren. Alleine hätte ich das nicht geschafft.“

Zitat einer vergewaltigten Frau

Entschlossen.Stark.Zusammen.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Rolle der Frauen-Notrufe als Fachberatungsstellen bzw. ihrer Mitarbeiterinnen als anerkannte Psychosoziale Prozessbegleiterinnen gilt als herausragendes Erfolgs-Beispiel: Angefangen hat die Lobbyarbeit für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen bereits in den 80er Jahren mit der Etablierung einer neuen Unterstützungsform. Die Betroffenen wurden auch ohne rechtliche Grundlage und teilweise sogar gegen großen Widerstand in den Behörden zur Polizei und ins Gericht begleitet.

Ziel dieses Ansatzes war es, möglichst vielen Betroffenen eine systematische fachlich fundierte Unterstützung zugänglich zu machen. Der Weg führte über eine kontinuierliche Vernetzung mit allen relevanten Einrichtungen und Institutionen und über stetige politische und fachliche Stellungnahmen. Immer wieder war eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit erforderlich, um auch die Gesamtbevölkerung auf Missstände oder rechtliche Lücken aufmerksam zu machen.

Wichtige Grundlage des Engagements der Frauen-Notrufe in NRW waren über die ganzen Jahrzehnte immer wieder die Rückmeldungen von Betroffenen.

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) veröffentlichte 2012 „Qualitätsstandards für die psychosoziale Prozessbegleitung von Mädchen und Frauen im Strafverfahren“ und erläuterte die Hintergründe und Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung folgendermaßen: „Ein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs, Vergewaltigung, sexueller Nötigung oder körperlicher Ge-

walt ist für die meisten Opfer mit erheblichen Belastungen verbunden ... wurde deutlich, dass bereits vor der Hauptverhandlung Belastungen durch die Dauer des Ermittlungsverfahrens, wiederholte Befragungen, fehlendes rechtliches Wissen sowie ggf. durch die Einstellung des Verfahrens bestehen können. ... Hinzu kommen verfahrensbezogene Ängste, dem Angeklagten zu begegnen, von ihm attackiert zu werden und vor ihm aussagen zu müssen, Befürchtungen, sich nicht richtig ausdrücken zu können, sich zu blamieren, Erinnerungslücken zu haben, des Lügens bezichtigt zu werden und die Verantwortung für die Tat zugeschrieben zu bekommen ...“.

Der besondere Meilenstein zum Schutz für die von Sexualstraftaten Betroffenen wurde auf der Grundlage des 3. Opferrechtsreformgesetzes vom 21.12.2015 mit der gesetzlichen Einführung des Rechtsanspruchs auf Psychosoziale Prozessbegleitung ab Januar 2017 erzielt (AGPsych-PbG-Ausführungsverordnung NRW).

Seit 2016 wirkt der Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW aktiv in der vom Justizministerium NRW geleiteten Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung mit, begleitet praxisnah mit Vertreter*innen anderer Berufsdisziplinen die Umsetzung des Gesetzes und stößt weitere Verbesserungen an, u.a. durch Vorschläge für die Öffentlichkeitsarbeit oder Anregungen für standardisierte Abläufe. Nicht zuletzt bringen die Frauen-Notrufe mit ihren Praxiserfahrungen aus der Psychosozialen Prozessbegleitung effektive Informationen ein, die konkrete Maßnahmen zur Abhilfe für Problemlagen und besondere, immer wiederkehrende, Belastungssituationen von Opfern sexualisierter Gewalt im Ermittlungs- und Strafverfahren möglich machen.



Entschlossen.Stark.Zusammen.

Anonyme Spurensicherung nach Sexualstraftaten

Anonyme Spurensicherung nach Sexualstraftaten (ASS) im Land NRW

Seit 2002 gibt es in Nordrhein-Westfalen Modelle einer gerichtsverwertbaren Befunddokumentation und Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt. Diese Verfahren ermöglichen Beweissicherungen ohne direkte Anzeigenerstattung. Dies gibt den Betroffenen Zeit für eine psychische Stabilisierung und die Sicherheit, auch nach einem längeren Zeitraum noch auf Tatspuren zurückgreifen zu können. Gleichzeitig vermitteln die Verfahren den Betroffenen medizinische und psychologische Hilfen, zu denen sie sonst möglicherweise keinen Zugang finden würden.

Die Anonyme Spurensicherung soll eine direkte Anzeigenerstattung nicht verhindern oder an deren Stelle treten. Sie soll jedoch für Opfer sexualisierter Gewalt ein Signal setzen, dass sie Anspruch auf Hilfe haben, ohne zu Schritten genötigt zu werden, die sie noch nicht bewältigen können und deren Folgen sie in einer psychischen Ausnahmesituation nicht überblicken. Das Ziel ist es, Handlungsoptionen ohne Druck zur Verfügung zu stellen und mit fachlicher Unterstützung Hilfen anzubieten. Darüber hinaus trägt ASS durch Schulungen und standardisierte Leitfäden auch dazu bei, die Befunddokumentation bei den angezeigten Gewalttaten zu verbessern.

Der Landesverband der autonomen Frauen-Notrufe und seine angeschlossenen Beratungsstellen engagieren sich in NRW seit zwanzig Jahren für die Etablierung und landesweite Umsetzung der Anonymen Spurensicherung mit

abgesicherten Qualitätsstandards und geregelter Finanzierung. Seit dem ersten Modell in Aachen im Jahr 2001 und dem Folgemodell im Raum Bonn/Rhein-Sieg wurden in vielen Städten und Gemeinden ähnliche Projekte etabliert. Die Landesregierung fördert seit 2015 örtliche Kooperationen und ihre Arbeit zum Thema ASS. Empfehlungen und Standards wurden verabschiedet, eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme wurde erstellt und es wurden im fachlichen Austausch notwendige Regelungen eines landesweiten Konzeptes erörtert.

Nach der Änderung des SGB V auf Bundesebene zum Thema Anonyme / Vertrauliche Spurensicherung im Jahr 2019 wurde in NRW beschlossen, die Abrechnung von Leistungen zur Vertraulichen / Anonymen Spurensicherung am Körper einschließlich Dokumentation, Laboruntersuchungen, Lagerung und Transport als Maßnahmen der Krankenbehandlung über die Krankenkassen unter Gewährleistung der Anonymität durch entsprechende Vertragsabschlüsse zu ermöglichen. Damit besteht die Chance, zukünftig alle Elemente einer Anonymen Spurensicherung in Zusammenarbeit unterschiedlicher Ministerien, den Instituten für Rechtsmedizin, beteiligten Kliniken und Praxen sowie der Frauen-Infrastruktur abzusichern. Dazu gehörten die gerichtsfeste Befunddokumentation, standardisierte Spurensicherungssets und Dokumentationsleitfäden, ein gesicherter Transport und eine fachgerechte Lagerung, festgelegte Verfahrensabläufe mit geregelter Koordinierung sowie die Sicherung von Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierung und Vernetzung.

Etappen bei der Umsetzung von ASS NRW

- 2002** 1. Modell in NRW: WIESo in Aachen
- 2006 - 2015** Entwicklung von Modellen in vielen Kommunen in NRW und anderen Bundesländern
- 2014 - 2022** Modellprojekt GOBSIS (telemedizinische Informations- und Dokumentations-Plattform)
- Seit 2015** Finanzierung örtlicher Kooperationen zu ASS durch das Land NRW
- 2015** Wissenschaftliche Bestandsaufnahme zu ASS durch die Universität Bielefeld
- 2015 - 2017** Temporäre landesweite Koordinierungsstelle zu ASS durch den Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW
- März 2017** Änderung § 294 a Sozialgesetzbuch:
- Mitteilungspflicht der Ärzte und Ärztinnen an die Krankenkassen über drittverursachte Gesundheitsschäden bei häuslicher und sexualisierter Gewalt bei erwachsenen Patienten / Patientinnen ist zukünftig an deren ausdrückliche Einwilligung gebunden. Die bereits 2013 ausgesetzte Mitteilungspflicht bei Kindern in Fällen sexuellen Missbrauchs wird erweitert auf sexualisierte Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung von Kindern und Jugendlichen
- 2017 / 2018** Landesweite Empfehlungen für Standards zur Befunddokumentation, zur Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Vermittlung ins Hilfesystem
- 2019** Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Artikel 2 Nummer 4a und 5a (§§ 27, 132k) zum Thema Anonyme / Vertrauliche Spurensicherung, Inkrafttreten 1.3.2020: Leistungen zur Vertraulichen /Anonymen Spurensicherung am Körper einschließlich Dokumentation, Laboruntersuchungen, Lagerung und Transport sind als Maßnahmen der Krankenbehandlung über die Krankenkassen unter Gewährleistung der Anonymität abzurechnen
- 2020** Fachaustausch und Gespräche zu den Rahmenbedingungen und dem Vorgehen zu einem Vertrag zur Vertraulichen Spurensicherung gemäß § 132k SGB V zwischen dem Land und den Krankenkassen unter Beteiligung des Landesverbandes und des Instituts für Rechtsmedizin

Kapitel IV – Schutz und Unterstützung – Artikel 18 – Allgemeine Verpflichtungen

2) Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit dem internen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, ..., und nichtstaatlichen Organisationen ... beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen ... gibt; ...

4) Die Bereitstellung von Diensten darf nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängen, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter beziehungsweise die Täterin auszusagen.



Entschlossen.Stark.Zusammen.

Prävention / Öffentlichkeitsarbeit

Prävention / Öffentlichkeitsarbeit

„Die Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erfordert eine tiefgreifende Veränderung des Verhaltens der Allgemeinbevölkerung. Dabei müssen Geschlechtsstereotype überwunden und eine Sensibilisierung der Bevölkerung gefördert werden.“

[Kap. III Prävention der Istanbulkonvention / Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; 2011]

Die Mitgliedseinrichtungen des Landesverbands autonomer Frauen-Notrufe NRW leisten mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit und Prävention seit jeher einen wesentlichen Beitrag gegen sexualisierte Gewalt als grundsätzlichem Problem in unserer Gesellschaft. Allgemeine Öffentlichkeit, Fachpersonal unterschiedlicher Berufsgruppen, Frauen, Jugendliche und Kinder als allgemein adressierte Zielgruppen sowie von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen werden angesprochen und erreicht. Übergeordnete Ziele sind Sensibilisierung, Schulung, Information und nicht zuletzt die strukturelle Verbesserung von Hilfsangeboten für Betroffene.

Beispielhaft repräsentieren die hier aufgeführten Kampagnen und Aktionen die Bedeutung und Reichweite aus 35 Jahren Öffentlichkeitsarbeit und Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Sowohl vor Ort als auch regional, landesweit und teilweise sogar bundesweit gehörten die Frauen-Notrufe aus NRW als nichtstaatliche Organisationen und mit einem hohen Maß an zivilgesellschaftlichem Engagement zu den Vorreiterinnen für eine fachlich kompetente und differenzierte Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit.



Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V. / Leverkusen – Benefizveranstaltung, 2019



Frauen helfen Frauen e.V. / Moers – Internationale Kampagne „Wäscheleine“, 1997



Wildwasser Bochum e.V. – „Drachenboot paddeln“, 2018



Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt / Bonn „Nein heißt Nein!“, 2017 Kooperationsprojekt „Schützen Sie Ihr Kind. Vor sexuellem Missbrauch.“, 2009

frauenberatungsstelle düsseldorf e.V. – „Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe stellen!“, 1997 „Es reicht“, 2004



Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen / Köln – Tabuthema „Ritualueller Missbrauch“, 2006 „Gemeinsam gegen Männergewalt an Frauen & Mädchen“, Karnevalskarte 2016



Frauennotruf Bielefeld e.V. – „good night out* / #meNOT“, 2019

Frauen-Zimmer e.V. / Burscheid – „Sicher im Rheinisch-Bergischen Kreis“, 2020



Rückhalt e.V. / Aachen / Stolberg – Präventionskampagne gegen K.O.-Tropfen, 2006 / „Sexting – Think first!“, 2015



Beratungsstelle Frauen-Notruf Münster e.V. – Kampagnen „Sie trägt keine Schuld“, 2020 und „Luiza ist hier!“, 2016



Frauen helfen Frauen e.V. / Siegen – Theaterstück und Fachvortrag „Der Garten“, 2019



Entschlossen.Stark.Zusammen.

Forderungen / Perspektiven

Forderungen / Perspektiven

Sexualisierte Gewalt ist eine schwere Menschenrechtsverletzung, die mit allen Mitteln unterbunden werden muss. Dazu braucht es eine umfassende gesellschaftliche Strategie unter Einbindung aller gesellschaftlich relevanten Institutionen und Bereiche: Forschung, Wissenschaft, Politik, Polizei und Justiz sind ebenso gefragt wie die vielfältigen Organisationen und Einrichtungen der Frauen-Infrastruktur, des Kinderschutzes, der Menschenrechtsarbeit, der Opferschutzorganisationen unter Beteiligung der Betroffenen und ihrer Verbände. Verbindliche interdisziplinäre Netzwerke, Kooperationsstrukturen und Koordinierungsstellen sowie eine regelmäßige Evaluation der Umsetzung entwickelter Maßnahmen sollten selbstverständlich sein.

In den letzten vierzig Jahren wurde viel erreicht, um sexualisierter Gewalt entgegen zu wirken. Am Anfang waren es kleine Gruppen auf Initiative betroffener Frauen. Dass es heute so vielfältige Maßnahmen gibt, ist auch ihr Verdienst. Die Aufgabe heute ist es, Erreichtes zu würdigen und noch zu leistendes in interdisziplinären Netzwerken zu entwickeln und umzusetzen.

Gebraucht werden langfristige Strategien und Verbindlichkeiten, eine einzelfallunabhängige, bedarfsgerechte und kontinuierliche Finanzierung und Absicherung des Schutz- und Hilfesystems, eine effektiv ausgestattete Strafverfolgung, die Umsetzung einer opfer- und kindgerechten Justiz sowie die Umsetzung europäischer und internationaler Konventionen und Abkommen wie z.B. der Istanbul-Konvention. Dazu gehören die Verankerung flächendeckender und kontinuierlicher präventiver Angebote und institutioneller Schutzkonzepte als Standard in Institutionen und Schulen wie auch die Einführung von Fortbildungspflichten

für alle Berufsgruppen, die mit Betroffenen sexualisierter Gewalt befasst sind.

Der fachpolitische Diskurs muss verbunden werden mit den Debatten im Netz und der Entwicklung von Strategien gegen digitale Gewalt.

Wichtig ist dabei der umfassende Einsatz von Personal, Technik und Qualifizierung im Bereich der Strafverfolgung. Unabdingbar sind außerdem Informationskampagnen, flächendeckende Präventionsstrategien und die Entwicklung von digitalen Schutzkonzepten. Fachstellen mit ausreichender Qualifizierung im Bereich digitaler Gewalt einschließlich technischer und personeller Ausstattung müssen ausgebaut werden. Stetige Schulungs- und Fortbildungskapazitäten, eine digitale Präsenz von Schutz- und Hilfeeinrichtungen und interdisziplinäre Netzwerke sind dringend erforderlich, um den digitalen Raum nicht Täter*innen zu überlassen.

Wir sagen DANKE!

... Danke an alle betroffenen Frauen und Mädchen, die seit rund 4 Jahrzehnten großen Mut und hohes Vertrauen aufgebracht und sich den vielen Kolleginnen unserer Frauen-Notrufe und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt anvertraut haben!

... Danke an alle Angehörigen und Bezugspersonen, die ihre Fragen nach Informationen und Hilfsangeboten gestellt und damit selbst zu wichtigen Unterstützer*innen für die Betroffenen geworden sind!

... Danke an alle Fachkräfte der unterschiedlichsten Berufs- und Arbeitsfelder, die hingesehen haben, die sich weitergebildet und damit seit Jahrzehnten lokal und regional herausragende Arbeitsgemeinschaften und Bündnisse zur Vernetzung gegen sexualisierte Gewalt mitentwickelt haben!

... Danke an alle Kommunen und Landkreise, die seit vielen Jahren ihren finanziellen Beitrag zur Weiterentwicklung und Absicherung der lokalen Hilfsangebote für gewaltbetroffene Frauen leisten!

... Danke an das Land NRW, das seit 1997 mit der finanziellen Unterstützung der Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt vor Ort eine sichere Grundlage für ein nahezu flächendeckendes Hilfsangebot für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen in NRW ermöglicht und sichert!

... Danke an die vielen Spender*innen, Sponsor*innen und Unterstützer*innen von Projekten für ihre Wertschätzung und Rückenstärkung der wichtigen Arbeit und für das Vertrauen in die Fachlichkeit der gemeinnützigen Trägervereine!

... Danke an die unzähligen Frauen im ganzen Land, die die jetzt vorhandene Struktur zur Hilfe bei sexualisierter Gewalt mit ihrem frauen- und sozialpolitischen Engagement, mit ihrer ehrenamtlichen / unbezahlten Arbeit und vor allem mit ihrer Ausdauer überhaupt erst möglich gemacht haben!

„Denn wenn Protestbewegungen nicht in der Lage sind, ihre (Teil-)Erfolge zu feiern, woher soll dann die Energie kommen, sich weiter einzumischen?“ (Zitat: ausgestrahlt, 2020)

... Danke an die zahlreichen Beratungsstellen, Frauennetzwerke, Institutionen und Organisationen, die sich seit Jahrzehnten mit viel Knowhow und Beharrlichkeit in der politischen Debatte, in fachpolitischen Diskursen und in der praktischen Arbeit für die Belange der Betroffenen von sexualisierter Gewalt einsetzen!

Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V.



Landesverband autonomer
Frauen-Notrufe NRW e.V.

www.entschlossen-stark-zusammen.de
www.frauennotrufe-nrw.de

gefördert vom:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

